

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „*HS - ein Kreis hilft e.V.*“

Er hat seinen Sitz in Heinsberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung von mildtätigen und anderen steuerbegünstigten Zwecken, soweit diese allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung anerkannt sind. Insoweit betätigt sich der Verein als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, wobei die vorgenannten Mittel ausschließlich an im Kreis ansässige steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung ihrer jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke weitergeleitet werden.

Daneben können die vorgenannten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklicht werden. Die Förderung mildtätiger Zwecke geschieht durch Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Hierbei soll die Unterstützung in erster Linie an Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen erfolgen, und zwar ohne Diskriminierung, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugung und in jeglicher Form und in sämtlichen Gebieten der Welt.

Hinsichtlich der gemeinnützigen Zwecke erfolgt eine Unterstützung der im Kreis ansässigen steuerbegünstigten Körperschaften bei übergreifenden Maßnahmen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit).

Mit den vorstehend aufgeführten steuerbegünstigten Förderungen soll auch der Solidaritäts- und Hilfsgedanke in der Welt zum Ausdruck gebracht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod und bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde.

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Geschäftsführer/in,
- d) der/dem Kassenwart/in.

1. Vorsitzende/r des Vereins kraft dieser Satzung ist der/die Landrat/Landrätin des Kreises Heinsberg.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, vgl. § 4;
- e) Entscheidung über die Verwendung und Verteilung der beschafften Mittel

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen die/den sogleich beim Amtsgericht anzumeldende/n kommissarische/n Nachfolger/in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 9 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der/vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben bzw. die E-Mail gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es bzw. sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannte gegebene postalische Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/einen Leiter/in. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Das Protokoll wird von der/vom Schriftführer/in geführt. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiters/in und der/des Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke in Form der Förderung jedweder ausschließlichen und unmittelbaren mildtätigen, humanitären Unterstützung in der dritten Welt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.